

Klarstellung der Codex Unterkommission für Hygiene zur Mitnahme von Hunden

Gemäß Anhang II Kapitel IX Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene in der geltenden Fassung sind vom Lebensmittelunternehmer geeignete Verfahren vorzusehen, um zu vermeiden, dass Haustiere Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Ausnahmsweise können ausgebildete Assistenzhunde (Blindenführ-, Service-, Signalhunde) in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben toleriert werden, wenn Vorsorge zur Gewährleistung der Unbedenklichkeit und Genusstauglichkeit der Lebensmittel getroffen wird.

In Eingangshallen, Foyers und Gängen in öffentlich zugänglichen Bereichen wie beispielsweise Einkaufszentren, Kinos, Bahnhöfen werden Lebensmittel nicht zubereitet, behandelt oder gelagert. Im Unterschied zu Lebensmittelbetrieben (Verkaufsbetriebe, Kojen, Stände etc.) besteht in diesen Bereichen keine Möglichkeit der direkten Kontamination von Lebensmitteln durch Hunde.

Die Hundehalter:innen haben während des Aufenthaltes in diesen öffentlichen Bereichen Hunde so zu führen, dass eine Kontamination von Lebensmitteln vermieden wird. Es muss sichergestellt werden, dass Hunde keinen Zugang zu den Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (Verkaufsstand, Koje, Betrieb) haben. (Ausgenommen sind ausgebildete Assistenzhunde.¹)

Die grundsätzliche Entscheidung über das Verbot oder auch die Erlaubnis einer Mitnahme von Hunden in derartige Bereiche obliegt dem Betreiber/Verwalter/Besitzer dieser Einrichtungen und wäre ggf. über die Hausordnung zu regeln.

¹ Erlass GZ: BMASGK-75360/0015-IX/B/13/2018 „Mitnahme von Assistenzhunden in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben“